

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich (Gebäudemodernisierungsgesetz)

vom 05.05.2026

Als Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. (VDPM), der die führenden Hersteller von Fassaden- und Innendämmsystemen, Außen- und Innenputzen, Mauermörtel, Estrichen und Bodensystemen repräsentiert, begrüßen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und Ablösung durch das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG). Gleichwohl ist die Konsultationsfrist binnen vier Arbeitstagen zu kurz, um vor dem Hintergrund einer Vielzahl von geplanten Änderungen vertiefter Stellung zu nehmen. Zudem bleibt offen, wie die eingehenden Stellungnahmen vor der Kabinettsbefassung nur einen Tag nach Fristende Berücksichtigung finden sollen. Die Regierungskoalition bleibt damit erneut hinter ihrem eigenen Anspruch zurück, im Sinne guter Gesetzgebung Konsultationsfristen von vier Wochen und einen Praxischeck zu setzen.¹

Zudem ist es bedauerlich, dass es sich bei dem vorliegenden Referentenentwurf um einen innerhalb der Bundesregierung noch nicht final abgestimmten Entwurf handelt.

Einordnung

Der Referentenentwurf (RefE) soll die Eckpunkte der Koalition zum neuen GModG vom 24.02.2026 umsetzen.² Das Gesetz soll außerdem der Umsetzung der mit der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.04.2024 über die Gesamteffizienz von Gebäuden neu gefassten EU-Gebäuderichtlinie dienen.

Die Umbenennung des GEG in das GModG geht auf eine Einigung des Koalitionsausschusses Mitte Dezember 2025 zurück. Das neue Etikett „Gebäudemodernisierungsgesetz“ sollte wegführen vom engen Fokus der GEG-Novelle 2023 – mit dem sogenannten „Heizungsgesetz“³ – hin zu einem breiteren Modernisierungs- / Sanierungsansatz.

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, S. 58, Rn. 1869 ff.

² CDU, CSU und SPD-Fraktionen, Eckpunkte zum Gebäudemodernisierungsgesetz, Berlin, 24.02.2026.

³ Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung, BGBl. 2023 I Nr. 280 vom 19.10.2023.

Den Fokus auf die Modernisierung und die Wärmewende im Gebäudesektor zu legen, begrüßen wir als Verband der Baustoffindustrie ausdrücklich. Entsprechend ausgestaltet kann das GModG einen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudereich leisten sowie einen wichtigen Baustein für Energiewende und Klimaschutz liefern, um die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen.

Die Regierungsfractionen hatten bereits angekündigt, mit dem neuen GModG auch die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie 1:1 umzusetzen.⁴ Dass diese 1:1 Umsetzung ins nationale Recht nunmehr auch Einzug in den RefE gefunden hat, ist begrüßenswert. Allerdings bleiben aufgrund der nur teilweisen Umsetzung der Gebäuderichtlinie Fragen offen, etwa bei dem noch fehlenden verbindlichen Effizienzpfad für Wohngebäude.

Zur Umsetzung der Vorgaben der Gebäuderichtlinie schlagen wir bezüglich des **GModG im Einzelnen** vor:

§ 9a – Evaluation

Das von der Bundesregierung im März 2026 vorgelegte Klimaschutzprogramm⁵ belegt eine erneute Zielverfehlung des Gebäudereichs. Insofern kommt der geplanten Gesetzesevaluierung eine gesonderte Bedeutung zu, um die Zielerreichung und Wirkung der Klimaschutzbeiträge zu überprüfen.

Es ist geplant, dass die Regelungen im Jahr 2030 im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele für den Gebäudesektor evaluiert und ein Vorschlag für eine Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor vorlegt werden.

Vor dem Hintergrund der bereits heute festgestellten Zielverfehlung im Gebäudesektor bleibt offen, ob die Ansätze im GModG zur Erreichung der Klimaziele ausreichen. Dementsprechend sollte die Evaluation – insbesondere auch vor dem Hintergrund der verfassungs- und europarechtlichen Bedenken in Hinblick auf Art. 20a GG und des Pariser Klimaschutzübereinkommens – frühestmöglich, spätestens aber im Jahr 2029 erfolgen.

NEU: § zum Effizienzpfad für den Wohngebäudebestand

Der RefE lässt bis dato einen verbindlichen Effizienzpfad für Wohngebäude im Sinne der Vorgaben aus Art. 9 der Gebäuderichtlinie vermissen, wonach der Primärenergieverbrauch des Wohngebäudebestands bis 2030 um 16 Prozent und bis 2035 um 20 bis 22 Prozent (gegenüber dem Jahr 2020) abnehmen muss.

⁴ CDU, CSU und SPD-Fractionen, Eckpunkte zum Gebäudemodernisierungsgesetz, Berlin, 24.02.2026.

⁵ Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Klimaschutzprogramm 2026, Berlin, 25.03.2026.

Es bietet sich an, im Teil zur Modernisierung von bestehenden Gebäuden diese Pfade für die schrittweise Renovierung des Wohngebäudebestands aufzuzeigen und damit die Umsetzungsanforderungen aus der Gebäuderichtlinie zu erfüllen.

§ 40 – Renovierungsanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude

Positiv zu bewerten ist die im RefE zum GModG vorgesehene 1:1 Umsetzung des Art. 9 der EU-Gebäuderichtlinie, wonach die energetisch schlechtesten 16 Prozent der Nichtwohngebäude in Effizienzklasse G bis 2030 und 26 Prozent in Effizienzklasse F und G bis 2033 renoviert werden müssen und dies auch für öffentliche Gebäude gilt.

§ 42 – Grundsatz (Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden)

Mit dem Abschaffen des Anteils von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandsbauten steigt der Druck auf die Energieeffizienz, da Energie- und CO₂-Verbrauch weiterhin gesenkt werden müssen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Umsetzung der EPBD in nationales Recht.

Zentraler Hebel, um die Emissionslücke im Gebäudebereich zu schließen, muss deshalb die energetische Gebäudehüllensanierung sein. Aus Sicht des VDPM besteht noch immer die seit Jahren kritisierte Nachrangigkeit des Wärmeschutzes der Gebäudehülle gegenüber der Wärmeerzeugung mit verschiedenen Heizsystemen.

§ 89 – Fördermittel

Eine Weiterführung der Förderung ist vorgesehen. Die energetische Gebäudehüllensanierung muss aufgrund der bestehenden Zielverfehlung im Gebäudesektor deutlich stärker angereizt werden – etwa über eine entsprechende Erhöhung der Förderbedingungen für die energetische Gebäudehüllensanierung in der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG).

Die GEG-Novelle 2023 hat zudem gezeigt, wie wichtig es ist, den Förderrahmen frühzeitig und parallel zur ordnungsrechtlichen Neuaufstellung zu klären. Denn nur ein planungssicherer gesetzlicher Rahmen löst entsprechende Investitionen aus.

Berlin, 11.05.2026

Lars Jope

Hauptgeschäftsführer

Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V.

Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin

lars.jope@vdpm.info, www.vdpm.info

Der VDPM ist unter der Registernummer 042 im [Lobbyregister](#) für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.